

Satzung der

"Verbandsärzte Deutschland e. V."

§ 1

Der Verein führt den Namen:
„Verbandsärzte Deutschland e. V.“

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

- a) Der Vereinszweck besteht in der Sicherstellung und Optimierung der medizinischen Betreuung von Leistungssportlern und wird insbesondere verwirklicht durch:
- Fort- und Weiterbildung, unter anderem durch Abhalten von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen.
 - Spezifische Forschung sowie Veröffentlichungen, Austausch und Zusammenfassung von Forschungs- und Therapieergebnissen im nationalen und internationalen Bereich.
 - Vertretung und Abstimmung der Interessen seiner Mitglieder und der medizinischen Belange der von Ihnen betreuten Sportler in Zusammenarbeit mit den deutschen und internationalen Sportorganisationen (z. B. Deutscher Sportbund, Bundesausschuss Leistungssport, Nationales Olympisches Komitee von Deutschland).
 - Vertretung und Abstimmung der Interessen seiner Mitglieder und der medizinischen Belange der von Ihnen betreuten Sportler in Zusammenarbeit mit medizinischen Organisationen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

- a) Ordentliches Mitglied kann jeder Verbandsarzt werden.
- b) Verbandsarzt im Sinne des Vereins ist der Arzt, der für praktische medizinische Betreuung von Kaderathleten eines Sportverbandes zuständig und in ihm tätig ist.
- c) Außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch zum 31.12. des Jahres, in dem das Mitglied nicht mehr Verbandsarzt im Sinne des Vereins ist. Auf Antrag des Mitgliedes kann sie in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, ferner durch Ausschluss oder Tod. Der dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- f) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, dann entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Antrag. Über Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstattet werden.
- g) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat die Berufungsmöglichkeit zur nächsten Mitgliederversammlung.

- h) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- i) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 4

Die Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
der Schriftführerin/dem Schriftführer
- e) zwei Beiratsmitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch einen seiner zwei Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand für die Geschäfte des Vereins selbständig. Die Vorstandssitzung beruft der Vorsitzende ein.

§ 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe und des Zweckes, beim Vorstand beantragt wird. Außerdem kann der Vorstand des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt über den Vereinsbetrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Wahlberechtigt und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die keine Beitragsrückstände haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und bei der Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der zum Zeitpunkt der Abstimmung stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit die Beitragsordnung regelt.

§ 9

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz- und Rechtsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in welcher die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages festgelegt wird.

§ 10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

§ 11

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. November 1994 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.